

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00853 vom 30. Mai 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00853

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00853 du 30 mai 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00853 del 30 maggio 2017

Regeste

Löschung im Anwaltsregister | Löschung im Anwaltsregister mangels Geschäftsadresse im Kanton Zürich Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (E. 3.2). Verlegt ein Anwalt sein Büro unter Aufgabe seiner bisherigen Geschäftsadresse von einem Kanton in einen anderen, so hat er sich im Kanton der neuen Geschäftsadresse in das dortige Anwaltsregister eintragen zu lassen. Im Kanton der ehemaligen Geschäftsadresse ist die Eintragung zu löschen. Nur wenn ein Anwalt in einer Kanzlei tätig ist, die über mehrere Büros verfügt, ist er zwingend in demjenigen Kanton einzutragen, in dem er persönlich seinen beruflichen Schwerpunkt und somit sein Hauptbüro hat (E. 5.1). Dadurch wird weder das Recht auf freien Marktzugang noch die Niederlassungsfreiheit verletzt, können doch Anwälte gemäss Art. 4 BGFA unabhängig davon, in welchem kantonalen Anwaltsregister sie eingetragen sind, in der gesamten Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten (E. 5.2). Die Frage der örtlichen Zuständigkeit für ein allfälliges Disziplinarverfahren ist für die Beurteilung der Frage der Eintragung im kantonalen Anwaltsregister nicht von Belang (E. 5.3). Da der Beschwerdeführer nur über eine Geschäftsadresse verfügt, kommt eine Eintragung am Ort seiner überwiegenden Tätigkeit nicht infrage. Mangels Geschäftsadresse im Kanton Zürich ist der Eintrag des Beschwerdeführers im kantonalen Anwaltsregister zu löschen. Die Löschung erscheint denn auch nicht unverhältnismässig (E. 5.4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, die Beschwerdegegnerin habe sich mit seinen Argumenten hinsichtlich des Binnenmarktgesetzes nicht auseinandergesetzt und damit sein rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.1

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV fliesst unter anderem das Recht der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen, dass die (Rechtsmittel-)Behörde ihre Vorbringen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandeln, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten

lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BGE 138 I 232 E. 5.1; VGr, 24. Mai 2017, VB.2016.00657, E. 3.2; ausführlich Michele Albertini, *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*, Bern 2000, S. 344 ff. und 402 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin setzte sich in E. 2.3 des angefochtenen Beschlusses mit den Vorbringen des Beschwerdeführers zum Binnenmarktgesetz auseinander und verwies dazu zusammengefasst auf Art. 4 BGFA, mit welchem die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte gewährleistet sei. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Beschwerdegegnerin mit sämtlichen Vorbringen im Einzelnen auseinandersetzt. Insgesamt hat sie sich in rechtgenügender Weise mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und ihren Beschluss ausführlich begründet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

E. 4.1

Die Kantone sind gemäss Art. 5 Abs. 1 BGFA verpflichtet, ein Register der Anwältinnen und Anwälte zu führen, die über eine Geschäftsadresse auf dem Kantonsgebiet verfügen und die Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 BGFA erfüllen. Das Register enthält persönliche Daten, so insbesondere die Geschäftsadressen sowie gegebenenfalls den Namen des Anwaltsbüros (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. d BGFA). Im Kanton Zürich ist die Beschwerdegegnerin mit der Führung des Anwaltsregisters betraut (Art. 5 Abs. 3 BGFA in Verbindung mit § 21 Abs. 2 lit. b AnwG). Die patentierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, lassen sich ins Register des Kantons eintragen, in dem sie ihre Geschäftsadresse haben (Art. 6 Abs. 1 BGFA).

E. 4.2

Nach Art. 9 BGFA werden Anwältinnen und Anwälte, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, im Register gelöscht. Vom Begriff der Voraussetzungen in einem weiteren Sinn wird auch die Geschäftsadresse erfasst. Fällt bspw. die Geschäftsadresse eines eingetragenen Anwalts weg, ohne dass eine neue gemeldet wird, kann gestützt auf Art. 9 BGFA die Löschung des Eintrags erfolgen (Walter Fellmann, in: Walter Fellmann/Gaudenz G. Zindel [Hrsg.], *Kommentar zum Anwaltsgesetz*, 2. A., Zürich etc. 2011 [Kommentar Anwaltsgesetz], Art. 9 N. 7). Auch die Verlegung der Anwaltstätigkeit in einen anderen Kanton hat die Löschung des Eintrags im Anwaltsregister des bisherigen Tätigkeitsorts zur Folge (VGr, 19. Februar 2015, VB.2014.00538, E. 5.2; Fellmann, *Kommentar Anwaltsgesetz*, Art. 12 N. 175; Walter Fellmann, *Anwaltsrecht*, 2. A., Bern 2017, N. 514 und 516).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat seine Geschäftsadresse von F im Kanton Zürich nach E im Kanton D verlegt und dabei seine alte Geschäftsadresse aufgegeben. Verlegt ein Anwalt sein Büro unter Aufgabe seiner bisherigen Geschäftsadresse von einem Kanton in einen anderen, so hat er sich im Kanton der neuen Geschäftsadresse in das dortige Anwaltsregister eintragen zu lassen. Im Kanton der ehemaligen Geschäftsadresse ist die Eintragung zu löschen (Ernst Staehelin/Christian Oetiker, *Kommentar Anwaltsgesetz*, Art. 6 N. 40). Entscheidend für die Eintragung in ein bestimmtes kantonales Register ist damit grundsätzlich allein die geografische Lage der Kanzlei. Lediglich wenn ein Anwalt in

einer Kanzlei tätig ist, die über mehrere Büros verfügt, ist er zwingend in demjenigen Kanton einzutragen, in dem er persönlich seinen beruflichen Schwerpunkt und somit sein Hauptbüro hat. Dies rührt daher, dass das BGFA nur einen Eintrag in einem einzigen kantonalen Anwaltsregister vorsieht (BGE 131 II 639 E. 3.5; Staehelin/Oetiker, Art. 5 N. 5 und Art. 6 N. 12; Alexander Brunner/Matthias-Christoph Henn/Kathrin Kriesi, Anwaltsrecht, Zürich etc. 2015, S. 28 Rz. 53). Damit kommt – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – eine Eintragung gestützt auf den Ort der überwiegenden Tätigkeit nur dann infrage, wenn der betroffene Anwalt mehrere Geschäftsadressen hat. Hat ein Anwalt nur eine Geschäftsadresse, hat er sich im Kanton der Geschäftsadresse eintragen zu lassen. Die Frage, wo er überwiegend tätig ist, stellt sich in diesem Fall nicht.

E. 5.2

Dem steht auch das Recht auf freien Marktzugang gemäss dem Binnenmarktgesetz, das gestützt auf Art. 94 und 95 BV beschlossen wurde, nicht entgegen: Gemäss Art. 2 Abs. 1 BGBM hat jede Person das Recht, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist. Jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, hat das Recht, sich dazu auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und die Tätigkeit unter Vorbehalt von Art. 3 BGBM nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit am Ort der Erstniederlassung aufgegeben wird (Art. 2 Abs. 4 BGBM). Beschränkungen des freien Marktzugangs sind namentlich dann unverhältnismässig, wenn zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorgängig die Niederlassung oder der Sitz am Bestimmungsort verlangt wird (Art. 3 Abs. 2 lit. c BGBM). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers verletzt der Umstand, wonach für die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister vorausgesetzt wird, dass sich die Geschäftsadresse im nämlichen Kanton befindet, weder sein Recht auf freien Marktzugang noch seine Niederlassungsfreiheit. Vielmehr können Anwältinnen und Anwälte gemäss Art. 4 BGFA unabhängig davon, in welchem kantonalen Anwaltsregister sie eingetragen sind, in der gesamten Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Die Kantone dürfen den Marktzugang namentlich nicht dadurch beschränken, dass sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorgängig die Niederlassung oder den Sitz am Bestimmungsort verlangen. Inhaber eines Anwaltspatents können frei bestimmen, in welchem Kanton sie ihre Geschäftsadresse haben (Brunner/Henn/Kriesi, S. 7 Rz. 17). Der Beschwerdeführer ist demnach, unabhängig davon, in welchem kantonalen Anwaltsregister er eingetragen ist, in der gesamten Schweiz zur Parteienvertretung berechtigt. Für die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich muss der Beschwerdeführer folglich weder über eine Geschäftsadresse im Kanton Zürich verfügen noch im Kanton Zürich niedergelassen sein oder im Register des Kantons Zürich eingetragen sein.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, ein Eintrag im Anwaltsregister des Kantons D mache keinen Sinn, weil die Aufsichtsbehörde des Kantons D ihm gegenüber keine Aufsichtsmöglichkeit habe, verkennt er, dass sich die örtliche Zuständigkeit für allfällige Disziplinarverfahren nicht danach richtet, in welchem kantonalen Anwaltsregister die betreffende Person eingetragen ist. Sobald ein Verfahren vor einer kantonalen Gerichtsbehörde hängig wird, greift die Aufsichtskompetenz der entsprechenden kantonalen Behörde. Die Aufsicht durch die kantonale Aufsichtsbehörde bezieht sich nicht

allein auf im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Personen, sondern erfasst auch ausserkantonale registrierte Personen (Tomas Poledna, Kommentar Anwaltsgesetz, Art. 14 N. 7). Eröffnet eine Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen Anwältinnen oder Anwälte, die nicht im Register dieses Kantons eingetragen sind, so informiert sie die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind (Art. 16 Abs. 1 BGFA). Dementsprechend ist der Beschwerdegegnerin dahingehend zuzustimmen, dass die Frage der örtlichen Zuständigkeit für ein allfälliges Disziplinarverfahren für die Beurteilung der Frage der Eintragung im kantonalen Anwaltsregister nicht von Belang ist.

E. 5.4

Da der Beschwerdeführer nur über eine Geschäftsadresse verfügt, kommt eine Eintragung am Ort seiner überwiegenden Tätigkeit nicht infrage. Dem Beschwerdeführer steht es jedoch frei, im Kanton D, wo sich seine Geschäftsadresse befindet, um Eintragung ins Anwaltsregister zu ersuchen. Mangels Geschäftsadresse im Kanton Zürich ist der Eintrag des Beschwerdeführers im Kanton Zürich zu löschen (vgl. vorn E. 5.1). Die Löschung des Eintrags im zürcherischen Anwaltsregister erscheint denn auch nicht unverhältnismässig, zumal der Beschwerdeführer seine anwaltliche Tätigkeit ursprünglich bereits per Ende 2016 aufgeben wollte, soweit ersichtlich aber bis heute als Anwalt tätig ist. Es ist damit nicht absehbar, wie lange der Beschwerdeführer seine Berufstätigkeit noch weiterführen wird. Es ist aber nicht gerechtfertigt, den (falschen) Eintrag im zürcherischen Anwaltsregister auf unbestimmte Zeit beizubehalten. Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss der Beschwerdegegnerin, den Eintrag des Beschwerdeführers im Anwaltsregister des Kantons Zürich zu löschen, nicht zu beanstanden. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig, und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.